

AM 30/2015



Amtliche Mitteilungen 30/2015

**Ordnung zur Änderung der
Gemeinsamen Promotionsordnung der
Medizinischen Fakultät und der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
vom 11. Mai 2015**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 21. MAI 2015

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 11.05.2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) haben die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Gemeinsame Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 12.2.2002 (Amtliche Mitteilungen 71/2002) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine andere Regelung trifft. Beide Fakultäten sind im Promotionsausschuss paritätisch vertreten. Ihm gehören an:

- aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät:

(a) der Dekan / die Dekanin. Ist der Dekan / die Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verhindert, wird er / sie von einem / einer von ihm / ihr benannten Professor / benannten Professorin aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten.

(b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;

(c) ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dem die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat, oder das aus dem Personenkreis gemäß § 5 Absatz 2 stammt;

(d) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

(e) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;

(f) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

- aus der Medizinischen Fakultät:

- (a) der Dekan / die Dekanin. Ist der Dekan / die Dekanin der Medizinischen Fakultät verhindert, wird er / sie von einem / einer von ihm / ihr benannten Professor / benannten Professorin aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten.
- (b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- (c) ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dem die Medizinische Fakultät die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat, oder das aus dem Personenkreis gemäß § 5 Absatz 2 stammt;
- (d) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (e) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder nach den Buchstaben (b) bis (f) aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und nach den Buchstaben (b) bis (e) aus der Medizinischen Fakultät ist je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

Die Mitglieder aus Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen promoviert sein und die studentischen Mitglieder müssen mindestens die Bachelorprüfung oder eine äquivalente Prüfung in einem Studiengang der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. die Ärztliche Basisprüfung bestanden haben.

Der Vorsitz des Promotionsausschusses wechselt im jährlichen Rhythmus zwischen den Dekanen / Dekaninnen der beiden Fakultäten. Im Vertretungsfall führt der Vertreter / die Vertreterin des / der entsprechenden Dekans / Dekanin den Vorsitz.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der entsprechenden Mitglieder der Engeren Fakultäten von diesen gewählt, und zwar die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für drei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wird auf Vorschlag der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung von dieser auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Promotionsausschuss entscheidet, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz wenigstens je ein Hochschullehrer / Hochschullehrerin und je eine Person gemäß (c) oder (d) der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät anwesend sind. Er entscheidet abschließend bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des / der Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Steht eine Entscheidung in einem konkreten Promotionsverfahren an, so wird der Promotionsausschuss mit beratender Stimme um die Referenten / Referentinnen gemäß § 7 Absatz 1 sowie die Prüfer / Prüferinnen gemäß § 8 erweitert, sofern diese nicht bereits Mitglieder sind. Der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses hat Sorge dafür zu tragen, dass die Bewertung der Promotionsleis-

tungen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Einreichen der Dissertation abgeschlossen ist.

In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen und der Forschung, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Das dem Promotionsausschuss angehörenden Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre und Forschung nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfer / Prüferinnen sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

(a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1)Die vorläufige Zulassung setzt voraus:

(a) Ein qualifizierter Abschluss eines Studiengangs aus dem Bereich der Biologie oder Chemie mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer deutschen Hochschule, für den ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird.

- Bei Vorliegen anderer Studienabschlüsse aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich überprüft der Promotionsausschuss die fachliche Einschlägigkeit. Handelt es sich nicht um einen Master- oder Diplomabschluss einer deutschen Hochschule, so überprüft der Promotionsausschuss die fachliche Einschlägigkeit und die Gleichwertigkeit, wobei bei ausländischen Abschlüssen die geltenden Äquivalenzvereinbarungen zu beachten sind und gegebenenfalls die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören ist. Im Zweifelsfall kann eine informelle Kenntnisprüfung verlangt werden. Wird keine Gleichwertigkeit festgestellt, ist festzulegen, welche ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

oder-

(b) Ein Staatsexamen nach einem Medizinstudium an einer deutschen Universität.

Bei Bewerbern / Bewerberinnen mit Abschluss eines medizinischen Studiengangs einer ausländischen Hochschule wird entsprechend Punkt (a) verfahren. Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

Zum Promotionsstudium kann auch zugelassen werden, wer

(c) einen Abschluss nach einem Hochschulstudium aus dem Bereich der Biologie oder Chemie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien

oder -

- (d) einen Abschluss eines Masterstudiengangs aus dem Bereich der Biologie oder Chemie im Sinne von § 61 Absatz 2 Satz 2 HG nachweist.

In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss weitere geeignete Kandidaten / Kandidatinnen mit einem Masterabschluss oder äquivalenten Abschluss zulassen.

Die vorläufige Zulassung ist zu versagen, wenn bereits bei der Anmeldung einer der Gründe vorliegt, der zur Ablehnung des Promotionsgesuches nach § 4 Absatz 4 führen würde.

Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.“

- (b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „wissenschaftlichen“ ersetzt durch das Wort „akademischen“.

- (c) In Absatz 3 wird das Wort „Studierende“ ersetzt durch das Wort „Promotionsstudierende“.

3. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Doktorand / jede Doktorandin wird während des Promotionsstudiums von zwei Tutoren / Tutorinnen begleitet. Einer / eine der Tutoren / Tutorinnen gehört der Medizinischen Fakultät, der / die andere der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an. Die Tutoren / Tutorinnen arbeiten auf Grund der Studienleistungen (vgl. § 2 Absatz 1) und des Prüfungsgesprächs im Auswahlgremium (vgl. § 2 Absatz 2) im Einklang mit Absatz 2 einen individuellen Studienplan aus. Die Tutoren / Tutorinnen gehören dem Personenkreis gemäß § 5 an, mindestens einer / eine von ihnen soll Professor / Professorin sein; Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss.“

4. § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation auf einem elektronischen Datenträger und zusätzlich in sechsfacher Ausfertigung, druckreif und gebunden;
2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der u. a. über Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Studienverlauf und ggf. über berufliche Tätigkeiten Auskunft gibt und die Unterschrift des Bewerbers / der Bewerberin trägt;
3. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis sowie ggf. Zeugnisse über abgelegte Ergänzungsprüfungen oder Äquivalenzbescheinigungen oder ein Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Absatz 4 HG;
4. der Nachweis über eine mindestens viersemestrige Immatrikulation als Promotionsstudent / Promotionsstudentin an der Universität zu Köln (vgl. § 2 Absatz 3);
5. der Nachweis über die Erfüllung des Studienplans gemäß § 3 (Leistungsnachweise / erfolgreiches Absolvieren des Promotionsstudiums);
6. das Zeugnis der bestandenen Diplom- oder Staatsprüfung bzw. Bachelor- / Master-Prüfung oder die Äquivalenzbescheinigung nach § 2;

7. eine Erklärung des Doktoranden / der Doktorandin, ob er / sie einen - erfolgreichen oder erfolglosen - Versuch zum Erwerb eines Doktorgrades bereits unternommen hat oder ob er / sie sich in einem schwebenden Promotionsverfahren befindet sowie ob ihm / ihr ein Doktorgrad entzogen worden ist;

8. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut:

"Ich versichere, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbstständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit -einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen -, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keiner anderen Fakultät oder Universität zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie - abgesehen von unten angegebenen Teilpublikationen -noch nicht veröffentlicht worden ist sowie, dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde. Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung sind mir bekannt. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von (*Namen der anleitenden Dozenten / Dozentinnen*) betreut worden."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

(a) An Absatz 1 wird angefügt:

„Im Einzelfall können auch habilitierte oder äquivalent qualifizierte Personen anderer Hochschulen oder externer Einrichtungen dem Doktoranden / der Doktorandin zugewiesen werden, wenn sie ein für den Bereich der Molekularen Medizin relevantes Fach vertreten. Im Einzelfall können auch habilitierte oder äquivalent qualifizierte Personen ausländischer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen als Prüfer / Prüferin zugelassen werden. Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.“

(b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unbeschadet von Absatz 1 gilt: Als Betreuer / Betreuerinnen von Doktoranden / Doktorandinnen können ebenfalls Juniorprofessoren / Juniorprofessorinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät sowie promovierte Nachwuchsgruppenleiter / Nachwuchsgruppenleiterinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät bestellt werden, insofern diese eine unabhängig eingeworbene und durch ein international ausgeschriebenes kompetitives Auswahlverfahren mit Begutachtung gelaufene Arbeitsgruppe leiten. Im Einzelfall können auch Juniorprofessoren / Juniorprofessorinnen sowie Nachwuchsgruppenleiter / Nachwuchsgruppenleiterinnen anderer Hochschulen oder externer Einrichtungen, die eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten, dem Doktoranden / der Doktorandin zugewiesen werden, wenn sie ein für den Bereich der Molekularen Medizin relevantes Fach vertreten. Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.“

Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen weitere geeignete Personen als Betreuer / Betreuerinnen oder Prüfer / Prüferinnen bestellen.“

(c) Absatz 2 (alt) wird zu Absatz 3 (neu), darin werden die Wörter „in Absatz 1“ ersetzt durch die Wörter „in den Absätzen 1 und 2“.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mindestens eines der im Anhang 2 genannten Fächer“ durch die Wörter „der Molekularen Medizin“ ersetzt.
- (b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „(Tutoren / Tutorinnen)“ gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt in der Regel aus dem Personenkreis gemäß § 5 Absatz 1 und 2 je einen Referenten / eine Referentin aus der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Einer / eine der Referenten / Referentinnen soll Professor / Professorin an der Universität zu Köln sein. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen. In der Regel sind die beiden Referenten / Referentinnen diejenigen, die die Arbeit als Tutoren / Tutorinnen gemäß § 3 Absatz 1 des Doktoranden / der Doktorandin betreut haben. In den Fällen des § 6 Absatz 2 Satz 3 und des § 7 Absatz 7 Satz 3 sowie, wenn die Beurteilung der Referenten / Referentinnen um mehr als eine Note differieren, kann der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen dritten Referenten / eine dritte Referentin hinzuziehen.“

(b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Referenten / Referentinnen begutachten die Arbeit unabhängig voneinander und beantragen deren Annahme oder Ablehnung. Im ersten Fall schlagen sie zugleich die Note vor. Als Noten gelten:

genügend / rite (3)

gut / cum laude (2)

sehr gut / magna cum laude (1)

und bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung

mit Auszeichnung / summa cum laude (0)

Es können die Noten 1 bis 3 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden bzw. die Zwischenwerte 1,5 (gut / cum laude) oder 2,5 (genügend / rite) gegeben werden.“

(e) Absatz 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Annahme der Arbeit wird die Endnote als arithmetisches Mittel der von den Referenten / Referentinnen vorgeschlagenen Noten berechnet: Von diesem Mittelwert wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Dissertation lautet

bei einem Mittelwert größer 0 bis einschließlich 1,4: sehr gut / magna cum laude;

bei einem Mittelwert über 1,4 bis einschließlich 2,4: gut / cum laude;

bei einem Mittelwert über 2,4 bis einschließlich 3,3: genügend / rite.“

8. § 8 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung wird von einem Prüfungskollegium durchgeführt, dem in der Regel die Referenten / Referentinnen für die Dissertation, ein von dem / der Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellter Universitätsprofessor / bestellte Universitätsprofessorin als Vorsitzender / Vorsitzende des Prüfungskollegiums sowie aus dem Personenkreis gemäß § 5 Absatz 1 bzw. 2 je ein weiterer Prüfer / eine weitere Prüferin aus der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören.“

9. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung zieht sich das Prüfungskollegium zu einer nichtöffentlichen Beratung zurück. Für eine bestandene mündliche Prüfung stehen folgende Noten zur Verfügung:

genügend / rite (3)

gut / cum laude (2)

sehr gut / magna cum laude (1)

und bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung

mit Auszeichnung / summa cum laude (0)

Es können die Noten 1 bis 3 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden bzw. die Zwischenwerte 1,5 (gut / cum laude) oder 2,5 (genügend / rite) gegeben werden. Ist Einvernehmen nicht zu erzielen, so schlägt jeder Prüfer / jede Prüferin eine Note vor, aus der die Gesamtnote durch Bildung des arithmetischen Mittels gebildet wird. Von diesem Mittelwert wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der mündlichen Prüfung lautet:

bei einem Mittelwert größer 0 bis einschließlich 1,4: sehr gut / magna cum laude;

bei einem Mittelwert über 1,4 bis einschließlich 2,4: gut / cum laude;

bei einem Mittelwert über 2,4 bis einschließlich 3,3: genügend / rite.

Die Note "mit Auszeichnung" darf als Gesamtnote der mündlichen Prüfung nur vergeben werden, wenn dieses einvernehmlich festgestellt wird. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfer / eine Prüferin auf nicht bestanden (Bewertung nicht genügend / insufficiens (4)) plädiert und die berechnete Gesamtnote schlechter als 3,3 ist oder wenn wenigstens zwei Prüfer / Prüferinnen auf "nicht bestanden" (Bewertung nicht genügend / insufficiens (4)) plädieren.“

10. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(a) In Buchstabe (e) wird die Zahl „9“ ersetzt durch die Zahl „6“.

(b) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus sollen jeweils 3 Exemplare der Dissertation an die Universitäts- und Stadtbibliothek und die Zentralbibliothek der Medizin (ZBMed) abgeliefert werden.“

11. Anhang 3 erhält folgende Fassung:

„Anhang 3

Schema des Titelblattes (Vorderseite):

.....
(Titel der Dissertation)

Inaugural Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades
Dr. nat. med.

der Medizinischen Fakultät
und
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

vorgelegt von

.....
(Vor- und Familienname)

aus.....
(Geburtsort)

(Druckerei oder Verlag, Druckort)

.....
(Jahr der Veröffentlichung)

Schema des Titelblattes (Rückseite):

Referent/Referentin: Prof. Dr.
Prof. Dr.
Ggf. dritter Referent/dritte Referentin: Prof. Dr.

Datum der mündlichen Prüfung:

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem 1. Juni 2015 in dieses Promotionsstudium eingeschrieben wurden. Studierende, die vor dem 1. Juni 2015 in das Promotionsstudium eingeschrieben wurden, können entscheiden, ob sie nach der zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung gültigen Fassung der Gemeinsamen Promotionsordnung oder der nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gültigen Fassung geprüft werden wollen. Diese Entscheidung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät vom 03.09.2014 und der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2014 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 05.05.2015.

Köln, den 11.05.2015

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Thomas Krieg

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Ansgar Büschges